



S A T Z U N G

über die

Erhebung von Gebühren in den gemeindlichen Hallen

Vom 1. Mai 1995

Aktuelle Fassung, geändert durch Änderungssatzungen vom 05. August 1999, 13.09.2001, 11.11.2004, 14.11.2006, 25.03.2010 und 08.10.2015

§ 1

Geltungsbereich

Diese Gebührenordnung gilt für folgende Einrichtungen der Gemeinde Ingoldingen:
Rief-Haus Winterstettenstadt
Mehrweckhalle Ingoldingen
Mehrweckhalle Winterstettendorf
Mehrweckhalle Muttensweiler

§ 2

Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der Einrichtungen in § 1, erhebt die Gemeinde Ingoldingen Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zusage auf Benutzung.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- (3) Auswärtige Veranstalter haben mit der verbindlichen Zusage der Gemeinde auf Verlangen einen Kostenvorschuß in Höhe des voraussichtlichen Benutzungsentgelts zu entrichten.

§ 4

Schuldner

Schuldner der Benutzungsgebühren sind der Verein, der Veranstalter oder Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr: 150,00 €

Nebenkosten: 90,00 €

darin enthalten sind Kosten für Strom, Wasser, Reinigung, Lautsprecheranlage und Bestuhlung.

Auswärtigenzuschlag: 50,00 €

(2) Bei einer Veranstaltung eines örtlichen Vereins wird eine Gesamtgebühr von 115,00 € erhoben. Darin enthalten sind sämtliche Nebenkosten.

(3) Ermäßigungen

Die Hallenbenutzungsgebühren inklusive Nebenkosten ermäßigen sich auf 90,00 € bei:

Totenmähler

ausschließlicher Benutzung des Foyers oder der Bühne in der Mehrzweckhalle Ingoldingen

ausschließlicher Benutzung des Foyers oder der Galerie im Rief-Haus Winterstettenstadt

ausschließlicher Benutzung der Bühne, der Galerie oder des Schulungsraumes in der Mehrzweckhalle Winterstettendorf

einer Jahreshauptversammlung eines örtlichen Vereines

jährlich eine Veranstaltung eines örtlichen Vereins

privaten Veranstaltungen Einheimischer bis max. drei Stunden Dauer

mehrtägigen Veranstaltungen, der zweite und jeder weitere Tag

ausschließlicher Benutzung des Saales im 1 OG des Rief-Hauses mit Bewirtung durch die

Hallengemeinschaft Winterstettenstadt. Bei einer Vermietung des Saales im 1. OG des Rief-Hauses

ohne die Hallengemeinschaft Winterstettenstadt erhöht sich die Benutzungsgebühr auf 150 € inklusive der Nebenkosten.

(4) Befreiungen

Kein Benutzungsentgelt wird erhoben für:

Spiel- und Übungsbetrieb der örtlichen Vereine

Veranstaltungen der örtlichen Schulen und Kindergärten

Altennachmittage der Kirchengemeinden

Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine, wenn kein Eintritt erhoben wird

Vergleichswettkämpfe, an denen eine örtliche Schule beteiligt ist

Wohltätigkeitsveranstaltungen, deren Reinerlös einem mildtätigen oder kirchlichen Zweck zugeführt wird

§ 6

Umsatzabgabe

Der Umsatz wird, falls vorhanden, mittels einer Registrierkasse ermittelt. Die Umsatzabgabe beträgt 10 %. Für den Betrieb einer Bar wird eine pauschale Umsatzabgabe in Höhe von 100,00 € erhoben.

§ 7

Sonstiges

Über Abweichungen von dieser Gebührenordnung und Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat. Einzelfälle regelt der Ortsvorsteher oder der Bürgermeister.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez. S c h e l l
Bürgermeister